

Satzung des Sport- und Spielverein "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sport- und Spielverein "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. wurde am 14. August 1990 gegründet und trägt den Namen

SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V.

Er hat seinen Sitz in Mellingen / Thüringen.

Er tritt die Rechtsnachfolgen der am 07. Oktober 1958 gegründeten Betriebssportgemeinschaft "Traktor" Mellingen - Taubach an.

(Vorgänger: SG Taubach seit Oktober 1945; SG Mellingen seit 23. August 1946; SG Mellingen - Taubach seit 12. Juni 1948).

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Der SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. ist eine Gemeinschaft im Dienst am Menschen und stärkt durch das Vereinsleben das Gefühl der Zusammengehörigkeit.
3. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. als gemeinnütziger Verein insbesondere folgender Aufgaben:

- 3.1. Die Forderung und Ausübung des Sportes in den Abteilungen:

**Fußball
Kegeln
Turnen
Volleyball
Pferdesport
Tischtennis
Spielleute**

- 3.2. Pflege des Breitensportes durch ein vielseitiges Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - 3.3. Durch Bewegung, Spiel und Erfolg Schaffung persönlicher Erlebnisse in Geselligkeit und sinnvoller Freizeitgestaltung
 - 3.4. Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - 3.5. Spezielle Förderung des Sportes der Kinder und Jugendlichen
 - 3.6. Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
4. Der SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
 5. Die Organe des SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. gem. § 7 des Statutes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

1. Jede Abteilung gemäß § 2 Abs.3.1 des Statutes regelt ihre sportlichen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst, ohne dass das Gemeininteresse des Vereins davon betroffen wird.
2. Für die Mitgliederversammlungen, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
3. Die finanziellen Angelegenheiten des SSV "Blau - Gelb" Mellingen Taubach e.V. werden in einer einheitlichen Haushaltsführung geregelt, mit getrenntem Finanzbericht der Einnahmen und Ausgaben jeder Abteilung.

§ 4

Rechtsgrundlagen

1. Der SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr von seinen Vorsitzenden oder nachstehenden von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedern vertreten:
 - 1. Stellvertreter
 - 2. Stellvertreter
 - Hauptkassierer
2. Der SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. sowie der als gemeinnützig anerkannten Sportverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
 - a.) seine Satzung
 - b.) seine Geschäftsordnung
 - c.) seine Finanzordnung
 - d.) die Wettkampfordnung der Sportverbände
 - e.) die Rechtsordnung der Sportverbände

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1 den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passivern Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - 1.2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung, die nicht zu begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die

schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
5. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann jederzeit erfolgen.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrages trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschuss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschuss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den SSV "Blau - Gelb" Mellingen -

Taubach e.V. zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen

b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

a) an der Erfüllung der Aufgaben des SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren

b) sich entsprechend der Satzung und dem weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet

c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen.

4. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist- ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung *des* Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beschwerdeausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Auf Grund der Größe bzw. der Mitgliederzahl des Vereins ist die wichtigste Mitgliederversammlung die Delegiertenkonferenz.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vereins
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnend Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 3
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 6
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins.
2. Die Delegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen oder
 - c) das Interesse des Vereins es erfordert.
 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 5. Die Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in den Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Spätere eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahrrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Hauptkassierer
 - e) dem Sportwart

- f) dem Jugendwart
 - g) dem Öffentlichkeitswart
 - h) dem Schriftführer
 - i) den Vertretern der Sportabteilungen
 - j) den berufenen Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten. In begründeten Ausnahmefällen gilt § 4 Abs. 1.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
4. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer bzw. Revisoren

Die Mitgliederversammlung als Delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von 2 Jahren 3 Kassenprüfer, als Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 14 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. werden Mitgliedsbeiträge in nachstehender Höhe (Beschluss vom 17.10.2006) nach folgenden Beitragsklassen erhoben:

<u>Grundbeitrag:</u>	monatlich	jährlich
Kinder bis 14 Jahre	2,00 €	24,00 €
Jugendliche 15 bis 18 Jahre Studenten, Azubis, Wehrdienstleistende	2,50 €	30,00 €
Rentner, passive Mitglieder	2,50 €	30,00 €
Erwachsene	3,50 €	42,00 €

Familienbeitrag entfällt.

In besonderen begründeten Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedes die jeweilige Abteilung anders entscheiden.

In der Verbindung mit § 3, Ziffer 3 wird unter Hinweis auf § 4 Ziffer 1, Absatz "e" zusätzlich neu festgelegt:

- Jede Abteilung kann nach Bedarf den Beitrag den Bedürfnissen anpassen, hierzu ist eine Abteilungsmitgliederversammlung notwendig, die nach Anwesenheit mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig ist.
Der festgelegte Mitgliederbeitrag ist dann für die jeweilige Abteilung in seiner Schriftform gültig.

Die Zahlung des Jahresbeitrages ist auch in 2 Raten, halbjährlich möglich.

2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 15

Symbol des Vereins

Der SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz erfolgen, und wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. fällt sein Vermögen, soweit es eventuelle Ansprüche an den Verein übersteigt, anteilig an die weiterhin bestehenden Sportabteilungen gemäß § 2 Abs. 3.1 des Statuts, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 des Statutes aufgeführten Zwecke zu verwenden haben.
3. Bei der Auflösung des SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. einschließlich seiner Sportabteilungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommune Mellingen, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeindeverwaltung, der mit Beschluss des Gemeinderates das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Rechtsgrundlage dafür ist § 55, Abs. 1, Nr. 4 der Abgabenordnung.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung als Statut des SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e.V. gilt als überarbeitete Neufassung, ersetzt das Statut vom 01.08./ 14.08.1990 und wurde von der Delegiertenkonferenz der Mitgliederversammlung am 18.03.1997 beschlossen und tritt damit in Kraft.
2. Die Satzungsänderungen regeln sich nach § 8 des Statutes.
3. Zur Satzung gehört das Gründungsprotokoll vom 14.08.1990.
4. Mit der Beschlussfassung vom 18.03.1997 über die Satzungsänderung beschloss der Verein weiterhin:
Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. notwendig Ergänzungen oder Änderungen bei der geänderten Fassung der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzsamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Der Beschluss bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.
5. Mit dem Beschluss vom 17.10.2006 wurde der § 14 Beiträge und Umlagen geändert und angepasst.
6. Die weiterhin gültige Satzung wurde mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 28.05.2013 in digitaler Version verfasst und wird als PDF-Datei allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Mellingen - Taubach

SSV "Blau - Gelb" Mellingen - Taubach e. V

Der Vorstand

Vorsitzender